

Bernhard Koch

Das Ethos des Nothelfers. Überlegungen zur moralischen Herausforderung von Interventionen für die Soldaten

I. Mein Ausgangspunkt: Der *responsibility-account* der Notwehr

In der anglo-amerikanischen Moralphilosophie steht das Thema „morality of warfare“ derzeit hoch im Kurs. Es erscheint kaum eine Ausgabe von „Ethics“ oder „Philosophy & Public Affairs“, in der sich nicht wenigstens ein Beitrag zum „ius in bello“ oder zur Legitimität von Notwehrhandlungen findet – meist unter kosmopolitischen Voraussetzungen.¹ Der Zusammenhang zwischen den Themen „Notwehr“, oder englisch: „self-defense“, und „ius in bello“ ist gegenwärtig allgemein zugestanden. Insbesondere Jeff McMahan hat seit seinem – gegen Michael Walzers Ansatz gerichteten – Artikel „The Ethics of Killing in War“² die Debatte um das moralische *ius in bello* maßgeblich mitbestimmt. Der Gewinn, den die Vertreter des Ansatzes, „morality of self-defense“ auf das moralische Recht im Krieg zu beziehen, erhoffen, besteht in einer einheitlichen moralischen Theorie der Gewaltanwendung.³ Dieses

¹ Dazu tritt eine Fülle neuerer Bücher, insbesondere Cécile Fabre: *Cosmopolitan War*, Oxford 2012. Vgl. aber auch Helen Frowe: *The Ethics of War and Peace*, Abingdon 2011; Victor Tadros: *The Ends of Harm. The Moral Foundations of Criminal Law*, Oxford 2011; Uwe Steinhoff: *Zur Ethik des Krieges und des Terrorismus*, Stuttgart 2011.

² *Ethics* 114 (2004), 693 – 733.

³ Jeff McMahan: *Killing in War*, Oxford 2009 (= McMahan 2009). Vgl. aber auch in der deutschen Debatte z. B. das *Handbuch Angewandte Ethik* (hrsg. v. R. Stoecker u. a., Stuttgart 2011), 366: „Kandidaten für *nicht* willkürliche Tötungen sind vor allem Notwehr- und Nothilfehandlungen, wozu in einem erweiterten Sinne auch der Tyrannen-

Anliegen scheint mir auf jeden Fall unterstützenswert: Michael Walzers Trennung von *ius ad bellum* und *ius in bello* sowie seine These der „moral equality of combatants“ macht die Ethik des bewaffneten Konflikts zu einer Sonderbereichsethik, deren Regeln nicht mehr prinzipiell herleitbar sind, sondern nur noch überwiegend in empirischer Sozialforschung abgelesen werden können. Zwar stößt jede prinzipielle anwendungsethische Herleitung an ihre Grenzen, weshalb John Rawls den durchaus vernünftigen Vorschlag macht, Prinzipienüberlegungen mit unseren wohlüberlegten Urteilen in ein „Überlegungsgleichgewicht“⁴ zu bringen, aber bei Walzers Moral des Krieges besteht die Gefahr, dass entweder die Prinzipienüberlegung ganz aufgegeben wird, oder dass ihr letztlich doch ein krudes – kommunitaristisch begrenztes – Nutzen- und Schadenskalkül zu Grunde liegt, das für die Rechtssetzung ja durchaus wesentliche Gesichtspunkte abzugeben vermag.⁵

Der Nachteil, der darin liegt, dass das *ius in bello* auf das Recht zur Selbstverteidigung bezogen wird, besteht darin, dass eben die „morality of self-defense“ selbst alles andere denn als geklärt gelten darf. Mir scheint, bei den relevanten Autoren gibt es mehrere entscheidende Scharnier- oder Weichenstellungen, die den Gang ihrer Argumentation lenken. Das Basisszenario besteht darin, dass eine Person bedroht ist durch situative Umstände, die eine andere Person verursacht hat oder an denen eine andere

mord und die Tötung von Kombattanten in einem Verteidigungskrieg gehören könnten.“

⁴ Vgl. John Rawls: *A Theory of Justice*, Revised Edition, Oxford 1999, 42ff.

⁵ Man trägt Walzers Ansatz nicht ganz Rechnung, wenn man ihn in die kognitivistischen Erklärungsversuche der aktuellen Debatte einordnet. Krieg ist für ihn eine „social creation“ (43), und die „war convention“ ist ein historisches Resultat. Aber sie ist eben auch, wie er zugibt, offen für philosophische Kritik (43). Und die entzündet sich in der gegenwärtigen Debatte an dem, was Walzer für das historische Resultat hält (Michael Walzer: *Just and Unjust Wars*. A Moral Argument with Historical Illustrations, Fourth edition, New York 2006).

Person mitwirkt. (Die Formulierung ist notgedrungen weit; es bleibt hier zunächst offen, was Verursachung und Mitwirkung heißt.) Die erste Weichenstellung liegt in der Frage, ob nicht-verantwortliche Bedroher „haftbar“ („liable“), d. h. „angreifbar“ werden können für selbstverteidigende („self-defensive“) Gewalt. Robert Nozick hat mit seinem „Falling Man“, einer Person, die ohne eigenes Verschulden in einen Brunnen gestoßen wird und eine unten stehende Person erschlagen würde, das etwas abstruse, aber mittlerweile klassische Beispiel dafür geliefert.⁶ Ich halte das von Michael Otsuka, David Rodin und zahlreichen anderen vorgebrachte Argument für überzeugend, dass sich in moralischer Hinsicht die Person, die unschuldig bedroht („innocent threat“) nicht von einer unbeteiligten dritten Person („innocent bystander“) unterscheidet.⁷ Dann aber heißt das, dass die Legitimität der Selbstverteidigung von einer moralischen Qualität an der bedrohenden Person bestimmt ist, die nur durch moralische Verantwortung („moral responsibility“) erworben sein kann. – Ich gebe aber zu, dass der Ausdruck „moral responsibility“ möglicherweise das Problem nur verschiebt, denn die Frage, wofür man denn moralisch verantwortlich sei, kann der bloße Verweis auf den Begriff nicht beantworten. Ich persönlich denke, dass die Verantwortung über die Handlungsurheberschaft („agency“) letztlich an Intentionalität („intentionality“) geknüpft ist – ohne in dieser völlig aufzugehen.⁸ Diese weitergehende philosophische These kann aber hier nicht verfolgt werden. Wichtig ist aber, dass „liability“ im Hinblick auf einen Verteidigungsantritt nicht aus dem bloßen Funktionszusammenhang, und sei es

⁶ Vgl. Robert Nozick: *Anarchy, State, and Utopia*, Oxford 1974, 34.

⁷ Vgl. David Rodin: *War and Self-Defense*, Oxford 2002, 79-83.

⁸ Wir werden möglicherweise hier wieder auf das Überlegungsgleichgewicht zurückverwiesen: Ein Verantwortungsverständnis, das zu unplausiblen normativen Forderungen führt, muss selbst von diesen Forderungen her wieder korrigiert werden.

ein noch so starker sozialer Zusammenhang, folgt.⁹ Und darin bin ich mit Jeff McMahan, Michael Otsuka oder auch David Rodin einig.

Die zweite Weichenstellung erfolgt an einem Punkt, den Jeff McMahan „enge Verhältnismäßigkeit“ nennt.¹⁰ Es geht um die Frage, welche selbstverteidigende Gewalt in welchem Ausmaß gegen die bedrohende Person angewandt werden darf. Wer auf die Rechtsverletzung der bedrohenden Person abstellt, könnte auch eine totale Gewaltantwort befürworten, also z. B. für eine geringfügige, aber rechtswidrige Attacke eine tödliche Gegenattacke legitimieren, sofern sie zur Rückgewinnung des Rechtszustandes notwendig ist.¹¹ Die deutsche Strafrechtskommentierung spricht davon, dass das „Rechtswahrungsprinzip“ eine Grundlage des Notwehrrechts ist. Daher muss das Recht dem Unrecht nie weichen, und auch die geringfügige Rechtsverletzung darf sanktioniert bzw. rückgängig gemacht werden – unter Umständen mit gewaltsameren Mitteln als die rechtsverletzende Gewalt sie gebraucht hat. Diese Antwort ist aber ab einer bestimmten Schwelle unplausibel – insbesondere bei bedrohten Sachwerten –, weshalb auch das Recht die „krass unverhältnismäßige Abwehr“ kennt.¹² Ebenso unplausibel ist aber das andere Ende des Spektrums, wo jemand behaupten könnte, dass nur in dem Ausmaß

⁹ Eine Anfügung, die insbesondere für die Situation des Krieges wichtig ist: Die moralische Qualität eines Einzelnen geht nicht im Funktionsganzen der Kriegsparteien unter.

¹⁰ McMahan 2009, 20-32.

¹¹ Vgl. die berühmte Stelle in Kants *Metaphysik der Sitten* (Einleitung in die Rechtslehre. Anhang. II. Das Notrecht): „... es ist hier nicht von einem *ungerechten* Angreifer auf mein Leben, dem ich durch Beraubung des seinen zuvorkomme (...), die Rede, wo die Anempfehlung der Mäßigung (...) nicht einmal zum Recht, sondern nur zur Ethik gehört, ...“.

¹² Lackner/Kühl: *Strafgesetzbuch*. Kommentar, München ²⁵2004, 221. Vgl. das Problem der sog. „sozialethischen Einschränkungen“, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, München 2003, 1318 (Volker Erb).

Gegengewalt angewendet werden darf, wie es das Maß der Bedrohung ist.¹³ Irgendwo dazwischen scheint eine angemessene Antwort auf das Problem der „narrow proportionality“ zu liegen. Die paradigmatische Anwendung des „moral responsibility-accounts of self-defense“ auf das *ius in bello* stellt der zwischenstaatliche Verteidigungskrieg dar: Die Soldaten des Aggressorstaates sind ungerechte Bedroher; sie haben kein moralisches Recht, Soldaten des Verteidigerstaates zu bekämpfen. Ihre ‚Haftbarkeit‘ kann aber durch entschuldigende Umstände gemildert sein, was wiederum das Recht der verteidigenden Soldaten zum Gewaltgebrauch gegen die Angreifer einschränkt. Solche entschuldigenden Gründe können z. B. sein, dass jemand gegen seinen Willen zum Waffeneinsatz gezwungen wurde, oder dass es ihm an der Fähigkeit zur vollen Verantwortungsübernahme fehlt, wie bei Kindersoldaten.¹⁴

II. Die Interventionssituation

Aber die Interventionssituation ist eine andere als die Verteidigungssituation. Während in der Selbstverteidigung das eigene Rechtsgut geschützt werden soll, versucht die Intervention die Rechtsgüter Dritter zu schützen. Wenn ich das aber so sage, dann nehme ich schon Bezug auf eine Rechtsgüterordnung. Die anglo-amerikanische moralphilosophische Debatte, die insbesondere auf John Lockes Lehre von subjektiven Naturrechten beruht, will diesen Bezug unausdrücklich vermeiden.

¹³ Suzanne Uniacke diskutiert diese Position als „equivalent harm view“ (Suzanne Uniacke: *Proportionality and Self-Defense*. In: *Law and Philosophy* 30 (2011) 253-272 und schreibt sie insbesondere Fiona Leverick zu (Fiona Leverick: *Killing in Self-Defense*, Oxford 2006).

¹⁴ Diese Kollektivierung, die beim Übergang von individueller Notwehr auf den ‚gerechten Krieg‘ erfolgt, ist aber keineswegs unproblematisch. Vgl. David Rodin: *War and Self-Defense*, Oxford 2002, 127ff.

Versuchen wir also, mit dem noch etwas wenig ausgefeilten Werkzeug aus dem verantwortungsbasierten Ansatz zur Selbstverteidigung in einem ersten Gang an die Frage des *ius in bello* in humanitären Einsätzen heranzugehen. Für den Soldaten einer technologisch überlegenen Armee in einer gerechtfertigten Intervention stellen sich unter Anrechnung der Prämissen des „moral responsibility accounts“ insbesondere zwei Fragen: 1. Welche Risiken muss ich eingehen, um den Vorgaben enger Proportionalität im Verhältnis zum gegnerischen, also in seiner Gewaltanwendung als illegitim einzuschätzenden Kombattanten gerecht zu werden? 2. Welche Risiken muss ich eingehen, um die in moralischer Sicht als „unschuldig“ zu unterstellenden Nutznießer der humanitären Intervention zu schützen?¹⁵ Die

¹⁵ Diese Frage wurde auch unlängst von den beiden deutschen Bischöfen Dr. Franz-Josef Overbeck und Dr. Stephan Ackermann in einer gemeinsamen Erklärung vom 5.2.2013 zur Drohnenkriegsführung aufgeworfen (http://www.justitia-et-pax.de/05-022013_Drohnenkriegsfuehrung_Erklaerung.pdf). – Mir erscheinen Jeff McMahan's Überlegungen in einem Aufsatz in „Philosophy & Public Affairs“ als äußerst hilfreich (Jeff McMahan: *The Just Distribution of Harm Between Combatants and Noncombatants*. In: *Philosophy & Public Affairs* 38,4 (2010) 342-379. Erscheint auf Deutsch in Bernhard Koch (Hrsg.): *Den Gegner schützen?*, Baden-Baden 2014). Obwohl man davon ausgehen kann, dass Nutznießer als solche durchaus Risiken akzeptieren müssen, die zu ihrer Rettung notwendig sind, ist es dennoch in erster Linie Aufgabe der Soldaten, diese Risiken zu übernehmen. Grundlage dafür ist, so werde ich am Ende noch einmal argumentieren, ihr berufliches Ethos und die implizite kontraktualistische Verpflichtung, die sie durch die Aufnahme ihres anspruchsvollen Berufs eingegangen sind. – Vgl. auch: Gerhard Øverland: *High-Fliers. Who Should Bear the Risk of Humanitarian Intervention?* In: Paolo Tripodi/Jessica Wolfendale (Hrsg.): *New Wars and New Soldiers. Military Ethics in the Contemporary World*, Farnham 2011, 69-86. Øverland geht zwar auch von einem „responsibility-based account“ (72) aus; ihm scheinen aber die meisten humanitären Interventionen „supererogatory actions“ zu sein – jedenfalls soweit es die Individuen betrifft, die sie durchführen (78), und er kommt daher generell eher zum Ergebnis, dass die intervenierenden Soldaten ihre Risiken gering halten dürfen. Ganz anders dagegen Reinhard Merkel: *Die „kollaterale“ Tötung von Zivilisten im Krieg. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen einer prekären Erlaubnis des humanitären Völkerrechts*. In: *JuristenZeitung* 67/23 (07.12.2012), 1137-1145: „Die ‚Kosten‘ an Leid und Leben jener Hilfe [in der humanitären Intervention] für Unschuldige werden auf andere Unschuldige abgewälzt. Wer aber jeman-

Antwort auf die erste Frage ist sehr schwierig. Wir wissen, dass gegnerische Kombattanten, die für eine ungerechte Regierung kämpfen, dies häufig unter großem Druck tun und auch nicht volle Aufklärung über die illegitimen Ziele ihrer kollektiven Handlungen haben. Aus moralischer Sicht könnten sie also Entschuldigungen geltend machen. Das würde ihre (moralische) Angreifbarkeit deutlich verringern. Freilich geht in Situationen des bewaffneten Konflikts, in denen sehr hochrangige Güter auf dem Spiel stehen, aus der verringerten „liability“ beim Gegner noch keine Pflicht zur Opferung von Leben oder zur Hinnahme schwerer körperlicher Beeinträchtigung beim legitimen Interventionsoldaten („just combatant“) einher. Solange die Haftbarkeit beim Gegner überwiegt, muss er die (Haupt-) Lasten der Situation, d. h. der Bedrohung, tragen. Dennoch kann man fragen, inwieweit hier kontraktualistische Risikoübernahmen auf Seiten der Interventionsarmee nötig und möglich sind, vor allem unter dem finalen Gesichtspunkt, dass das *ius in bello* immer auch darauf absehen muss, dass „das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden“ nicht „unmöglich“ gemacht wird, wie Immanuel Kant treffend betont¹⁶. Das *ius in bello* kann also, und das beschreibt hier bestimmt eine erste Grenze des Legitimierungsansatzes über die Notwehr, nicht nur vom *ius ad bellum* her bestimmt werden, sondern muss auch das *ius post bellum* einbeziehen. Aber diese Anforderung besteht auch schon beim zwischenstaatlichen Kriegsparadigma, das im 20. Jahrhundert fundamental umgewälzt wurde.

dem anderen helfen will, indem er zur Behebung von dessen Not unbeteiligte Dritte tötet, folgt einer schäbigen *Maxime*, und er tut dies umso mehr, wenn er diese Kosten zumindest in Teilen auf sich selbst nehmen könnte.“ (1145)

¹⁶ Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden, 6. Präliminarartikel. Vgl. *Metaphysik der Sitten, Rechtslehre* § 57; – Freilich hat Kant nicht die Situation der humanitären Intervention im Blick, sondern eine Situation des Krieges zwischen gleichrangigen freien Staaten.

III. Die Krise des zwischenstaatlichen Kriegsparadigmas

Das humanitäre Völkerrecht beruht auf einem normativ indiskriminatorischen Kriegsbegriff, d. h. es wird nicht danach unterschieden, ob eine Kriegspartei mit gerechtfertigten Gründen oder ohne *ad bellum*-Legitimation einen bewaffneten Konflikt austrägt. Das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen spricht in der Präambel bereits davon, dass die Regeln des Protokolls „ohne Rücksicht auf Art und Ursprung des bewaffneten Konflikts“ angewendet werden müssen.¹⁷ In dieser Voreinstellung wird die Herkunft des humanitären Völkerrechts in der Völkerrechtsauffassung des 19. Jahrhunderts deutlich.¹⁸

Dieses Modell hat seinen Ausgangspunkt in der Annahme souveräner Staaten, die sich für den Konfliktaustrag Regeln gegeben haben, die eine gewisse Einhegung der Gewalt sichern sollten. Nun ändert sich aber zu Beginn des 20. Jahrhunderts die rechtliche Situation grundlegend mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot. Jetzt gibt es keine rechtliche Gleichstellung der beiden Kriegsparteien mehr, sondern es gibt den Aggressor und den Verteidiger. Schon hier muss das humanitäre Völkerrecht und die darin vorgesehene Gleichstellung sämtlicher Kombattanten in Schwierigkeiten kommen¹⁹. Aber das überkommene *ius in bello*

¹⁷ Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), of 8 June 1977, ed. by the International Committee of the Red Cross, May 2010, 9: “without any adverse distinction based on the nature or origin of the armed conflict or on the causes espoused by or attributed to the Parties to the conflict.”

¹⁸ In der Tat hat die ‚symmetrische Voreinstellung‘ im Recht auch noch in der Gegenwart ihren funktionalen Sinn, denn um allseitige Beachtung der Kriegsrechtsregeln zu gewährleisten, ist es nicht hilfreich, die verschiedenen Konfliktparteien verschiedenen normativen Standards zu unterwerfen, deren Grundlage die benachteiligte Partei kaum anerkennen würde. Vgl. David Rodin: Personenrechte und die Kriegsrechtsbestimmungen. In: Bernhard Koch (Hrsg.): *Den Gegner schützen?*, Baden-Baden 2014 (im Erscheinen).

¹⁹ Carl Schmitt sah hier nicht von ungefähr die Gefahr der Totalisierung des Krieges und

konnte ‚gerettet‘ werden – im Völkerrecht und in der Moral. Im Völkerrecht durch die Vorstellung, dass das humanitäre Völkerrecht ein Rechtsregime für einen Ausnahmezustand darstellt.²⁰ Bei Michael Walzer in der moralphilosophischen Debatte durch die grobe Idee, dass ja jeder einzelne Soldat – ganz gleich auf welcher Seite er kämpft – in gleicher Weise wie der gegnerische Soldat am Leben bedroht ist und sich deshalb in gleicher Weise wie der gegnerische Soldat verteidigen darf.²¹

IV. Die humanitäre Intervention als zusätzliche Herausforderung

Mit der humanitären Intervention hat sich aber die Situation erneut verändert, und, wie ich meine, für das humanitäre Völkerrecht in seiner klassischen Gestalt sogar verschärft. Denn es gibt im hergebrachten Sinne gar keine strenge Souveränität mehr,

der Auflösung des Kriegsvölkerrechts (vgl. Carl Schmitt: *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, in: Carl Schmitt: *Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924-1978*, hrsg. von Günter Maschke, Berlin 2005, 518-597).

²⁰ Vgl. die Rede von „lex specialis“ des Menschenrechtsregimes und die Reflexion zum Verhältnis von *ius contra bellum* und *ius in bello* bei Hans-Peter Gasser/Nils Melzer: *Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung*, 2., überarbeitete Auflage, Zürich und Baden-Baden 2012, 17-22.

²¹ Vgl. dazu auch: Paul W. Kahn: *The Paradox of Riskless Warfare*. In: *Philosophy & Public Policy Quarterly* 22/3 (2002) 2-8 (http://digitalcommons.law.yale.edu/fss_papers/326). Bei Michael Walzer sind Kombattanten aller Seiten „trapped in a war they didn't make“ (Walzer 2006, 36). Dahinter steht wieder Rousseaus Idee, dass Soldaten eben Instrumente in einer großen kollektiven Anstrengung sind und der Krieg keine Beziehung zwischen Personen, sondern politischen Einheiten darstellt. Diese Argumentation ist aber (gerade für die Gegenwart) nicht überzeugend, wie insbesondere Jeff McMahan in „Killing in War“²² gezeigt hat. Man kann nämlich durchaus sagen, dass der Soldat, der für seinen ungerechterweise angegriffenen Staat kämpft, ganz anders als Verteidiger legitimiert ist als derjenige, der sich an einem ungerechtfertigten Angriffskrieg beteiligt. Dieser nämlich ist gar nicht legitimiert und dürfte im Grunde überhaupt nicht kämpfen. McMahan selbst erwähnt, zu Recht wie ich meine, das hervorragende Beispiel des Franz Jägerstätter (1907-1943) dafür, dass diese Einsicht im Grund leicht zu gewinnen ist (McMahan 2009, 136).

jedenfalls nicht bei dem Staat, der in seiner Aufgabe, basale Rechte zu schützen, versagt. Der Soldat, der für ein menschenrechtsverachtendes Regime kämpft, kämpft im strengen Sinne gar nicht mehr für einen Staat (wie in Rousseaus Begriff des Soldaten²²), sondern eben wie ein bewaffneter Komplize eines Verbrechers. Es kann natürlich gut der Fall sein, dass er selbst diese Umstände nicht erkennen kann oder unter großem Druck steht. Dann wäre er nach dem hier zu Grunde gelegten moralbegrifflichen Instrumentarium zumindest teilweise entschuldigt.

Aber die radikale Änderung betrifft auch den Soldaten, der für die legitime Interventionsarmee kämpft. Auch er kämpft in einem gewissen Sinne gar nicht mehr für einen Staat, sondern für universale, überstaatliche Rechte. In einem bestimmten Sinn ist er einem Nothelfer zu vergleichen.²³ Legitimes Handeln als Nothelfer setzt voraus, dass die Nothilfe legitim ist. Dann kann der Nothelfer selbst kein legitimes Angriffsziel sein, denn durch legitimes Handeln kann man keine moralischen Rechte verlieren.

Und damit komme ich zurück auf meine zwei Fragen von vorhin: Der Interventions soldat steht in zwei Basisszenarien: Entweder (Situation 1) trifft sein militärisches Vorgehen einen gegnerischen Kämpfer für ein Unrechtsregime, oder (Situation 2) sein militärisches Vorgehen trifft zusätzlich Zivilisten und damit mögliche Profiteure der Intervention. In beiden Fällen werden wir kaum von einer „moral equality“ zwischen dem Interventions soldaten und seinem Gegenüber sprechen können, aber in beiden Fällen stellt

²² Vgl. *Contrat Social*, 4

²³ Ich spare hier auch das schwierige Problem aus, ob eine „kollektive Handlung“ ihre moralische Qualität immer auch auf den überträgt, der als Einzelner sich mit Handlungen eines Einzelnen an einer „kollektiven Gesamthandlung“ beteiligt. Mir scheint, das ist keineswegs der Fall. Das Verhältnis ist eher das einer notwendigen, aber nicht hinreichenden Bedingung: Nur in legitimen Kollektivhandlungen kann auch die Einzelhandlung legitim sein. Aber selbst in legitimen Kollektivhandlungen kann die Einzelhandlung moralisch falsch sein, z. B. wenn jemand sich an der humanitären Intervention beteiligt, um endlich einmal ‚erlaubterweise‘ auf Menschen schießen zu dürfen.

sich dennoch die Frage, wie Risiken und Lasten des militärischen Vorgehens zu verteilen sind.

Für die erste Situation konnte ich das Problem skizzieren und den Anspruch, der aus dem verantwortungsbasierten Ansatz zur Nothilfe folgt, verdeutlichen. Eine mathematische Lösungsformel für das Proportionalitätsproblem gibt es nicht.

Die Situation 2, die vorhin noch so liegen gelassen wurde, bringt ein Problem zutage, das bislang kaum Beachtung gefunden hat, weil sie ein spezifisches Merkmal humanitärer Interventionen im Gegensatz zu klassischen Zwei- oder Mehrstaatenkriegen darstellt: Der Zivilist ist nicht einfachhin ein Unbeteiligter („bystander“). Wir können von einer engen Definition des Bystanders ausgehen, die besagt, dass er keine verursachende Rolle im Bedrohungsszenario innehat. Im klassischen Kriegsszenario ist das die Annahme, die man im Hinblick auf die Zivilisten gemacht hat: Krieg ist Sache der Soldaten, die Zivilisten bleiben außen vor und müssen auch außen vor bleiben. In der humanitären Intervention aber sind die Zivilisten durchaus nicht unbeteiligt, sondern mit „verursachender“ Rolle, allerdings nicht im Sinne der Wirkursache, sondern der der Finalursache. Auf die Zivilisten hin ist ja die humanitäre Intervention ausgerichtet. Sie sollen in ihre menschenrechtliche Position zurückversetzt werden, aus der sie das menschenrechtsverachtende Regime vertrieben hat. Die Zivilisten im Interventionsland, und nur dort stellt sich ja die Situation 2, sind also Profiteure der Intervention. Es ist keineswegs abwegig zu fragen, inwiefern Profiteure einer Nothilfemaßnahme selbst Lasten, die diese Maßnahme mit sich bringt, tragen müssen.

V. Verpflichtung zur Nothilfe?

Die Angelegenheit wird hier allerdings schon schwierig, weil gerade in der Intervention, die ein Kollektiv betrifft, der Profiteur

und der, der die Last zu tragen hat, meist nicht identisch sind. Es sterben Zivilisten für die Rechtsgüter anderer Zivilisten. Nur unter der Voraussetzung eines (geradezu ‚metaphysischen‘) Gemeinwillens kann wohl davon ausgegangen werden, dass der Rechtsgüterschutz des anderen auch im Interesse des durch Schaden Betroffenen liegt. Aber ich möchte zur grundsätzlichen Überlegung zurückkommen und vereinfache daher auf einen individuellen Fall (vielleicht ein eher klischeehaftes Beispiel):

Sie kommen dazu, wie in der Dämmerung im Park ein Junge ein Mädchen bedroht.

Hier erscheint die Nothilfe im Grunde moralisch verpflichtend.²⁴ Cicero schreibt in *De officiis*: „Von der Ungerechtigkeit aber gibt es zwei Arten: einmal bei den Leuten, die Unrecht antun, zum anderen bei denjenigen, die von solchen, denen es angetan wird, wengleich sie könnten, das Unrecht nicht fernhalten.“²⁵ Es gibt also eine klassische Pflicht zur Nothilfe. Das Beispiel ist aber vage. Ein Junge bedroht ein Mädchen. Die Frage ist, was an dem

²⁴ Auch Hofrat Dr. Günther Fleck hat auf der Enquete 2012 des Instituts für Religion und Frieden auf dieses fundamentale Gefühl zu helfen und zu schützen hingewiesen. – Übertragen auf die Frage der humanitären Intervention ist also die Frage: „Haben die Staaten ein Recht zu intervenieren, oder haben die Individuen ein Recht darauf, dass man – bleibt noch zu bestimmen, wer – zu ihren Gunsten interveniert, wenn sie massiven Verletzungen ihrer Grundrechte von Seiten ihrer Regierung ausgesetzt sind? Handelt es sich mit anderen Worten um ein *Recht zu intervenieren* oder um ein *Recht auf Intervention*?“ Véronique Zanetti: 10. *Krieg, humanitäre Intervention und Pazifismus*. In: Ralf Stoecker u. a. (Hrsg.): *Handbuch Angewandte Ethik*, Stuttgart 2011, 373-380, 377. – Der eine oder andere mag sich wundern, weshalb Philosophen fragen, ob Notwehr und Nothilfe grundsätzlich eine Pflicht seien. Gerade für Christen ist es ja immer auch denkbar und vielfach ethisch sogar hochstehend, ungerechte Gewalt hinzunehmen. Ich kann diesem Ethos viel abgewinnen, aber es greift im Grunde nur dort, wo ich selbst die Lasten trage. Bei der, wenn man so will, unterlassenen Nothilfe nehme ich die ungerechten Lasten für einen anderen in Kauf. Dafür muss ich selbst wieder sehr gute Gründe haben, z. B. dass die Lasten für mich als Nothelfer ungleich größer wären.

²⁵ off. 1,23; Vgl. off. 1,28f.

Mädchen er bedroht und mit welchen Mitteln er bedroht. Möglicherweise geht es um eine sehr geringfügige Bedrohung, gegen die sich das Mädchen im Grunde auch selbst zur Wehr setzen könnte. Vielleicht geht es aber auch um eine geringfügige Bedrohung, die der Nothelfer nur um den Preis abwehren kann, dass der Junge erheblich verletzt wird. Möglicherweise geht es um eine Bedrohung, die der Nothelfer nur auf eine Weise abwehren kann, bei der er selbst oder das Mädchen erheblich verletzt wird. Die oben konstatierte grundsätzliche Verpflichtung zur Nothilfe erscheint in diesen Fällen unter bestimmten Umständen suspendiert zu sein, und sie ist dann zu einer Erlaubnis reduziert – was auch eine Erlaubnis zum Verzicht auf die Nothilfeaktion impliziert. Was aber sind diese „bestimmten Umstände“? Mir scheint, dass auch hier durchaus die Überlegungen aus McMahans „verantwortungsbasiertem Ansatz“ greifen können: Wie ist die individuelle, verantwortbare und zu verantwortende Beteiligung (z. B. die bewusst eingegangene kausale Rolle) einer Person in dieser Dreieckskonstellation im Hinblick auf die Konstellation? Vielleicht ist der Nothelfer der Vater des Jungen und er trägt eine gewisse, vielleicht nur sehr geringe Verantwortung dafür, dass der Junge so aggressiv ist. Dann wird es aber an ihm sein, den Schaden beim Mädchen so gering wie möglich zu halten und dafür eher eigene Lasten auf sich zu nehmen. Vielleicht hat das Mädchen den Jungen in einer bestimmten Weise zu dieser aggressiven Haltung provoziert. In diesem Falle würden wir durchaus auch Lasten für das Mädchen akzeptieren. Vielleicht ist der Nothelfer der Vormund des Mädchens, der freiwillig eine bestimmte Garantenstellung für das Mädchen übernommen hat. Wir würden wohl wieder sagen, dass er Lasten zugunsten des Mädchens auf sich nehmen muss.²⁶ Insgesamt kommen hier unzählige situative Besonderheiten und auch institu-

²⁶ Auch ein Leibwächter muss anders Risiken zugunsten der ihm anvertrauten Person übernehmen wie ein Unbeteiligter.

tionelle Arrangements ins Spiel – auch solche, die nicht mehr nur aus dem „responsibility account“ heraus zu erklären sind, z. B. dass mehr Verpflichtung zur Hilfe bei dem liegt, der besser geeignet ist, diese Hilfe zu leisten –, so dass eine generelle Antwort kaum möglich scheint. Das befreit uns aber nicht davor, die Situation so gründlich wie möglich zu prüfen. Nehmen wir aber eine klinisch ganz reine Situation für unsere Analyse und gehen wir davon aus, dass sowohl die bedrohte Person völlig unverantwortlich für die Bedrohung wie auch die Person des potenziellen Nothelfers ohne Verantwortung für die Bedrohung ist: Mir scheint dann, dass das moralisch richtige, aber anspruchsvolle Ethos des Nothelfers darin liegt, dass er das ‚Unglück‘ (im Sinne von Dworkins „brute luck“) der Bedrohung so behandelt, als sei es sein eigenes Unglück und die Risiken bei der Nothilfe zugunsten der bedrohten Person eingeht, die er zugunsten seiner eigenen Rettung eingehen würde. Allerdings muss man bedenken, dass dieser Anspruch nur dann besteht, wenn er damit wirklich die Rettungschance für die bedrohte Person auf hundert Prozent steigern kann.²⁷ Denn es ist natürlich nicht erforderlich, die schon bestehenden Risiken für die bedrohte Person durch weitere Risiken für den Nothelfer noch zu erhöhen. Natürlich setzt der Anspruch, „brute luck“ beim anderen wie sein eigenes Unglück zu begreifen, voraus, dass man die Vorstellung von Unglück oder von Schaden teilt.

Ein weiteres Problem stellt die Frage dar, inwieweit das Interesse der bedrohten Person die Nothilfe sowohl als ganze wie auch in ihrer Intensität moralisch legitimiert oder delegitimiert. Ist Nothilfe noch erlaubt, wenn das ‚Opfer‘ sie ablehnt? Ist Nothilfe erst erlaubt, wenn das Opfer zustimmt? Sicherlich kann man in einem ersten Zugang wohl vertreten, dass der faktische Wunsch oder das

²⁷ Die Hoffnung ist ja eher, dass man zu zweit so gegen den Angreifer vorgehen kann, dass die Risiken für Nothelfer und bedrohte Person geringer sind als wenn sie einer alleine zu tragen hätte.

faktische Interesse der bedrohten Person nicht zur Legitimationsfrage beitragen, so wie wir ja auch eine Person, die zum Suizid entschlossen ist, trotz deren Entschlusses davon abzuhalten versuchen – zur Not auch mit physischem Zwang. Aber andererseits scheint es doch so, dass die Ablehnung von Hilfe moralisches Gewicht hat, denn während wir beim Suizidwilligen davon ausgehen (dürfen), dass es nicht sein eigentlicher Wille sein kann, sein Leben zu verlieren, können wir die Sorge der bedrohten Person um das Wohlergehen des Retters nicht als grundlos abtun. Es nimmt sich doch als plausibel aus, dass der Nothelfer zwar keine Zustimmung der bedrohten Person zu seiner Hilfshandlung einholen muss, dass aber der Widerstand der bedrohten Person gegen die Handlung diese dann auch moralisch unzulässig werden lässt.

Ein Problem darf man natürlich nie ganz aus dem Auge verlieren: Eine Bedrohung ist kein empirisches Faktum. Eine Bedrohung ist immer Ergebnis einer Deutung von empirischen Fakten. Die Deutung erfordert Kontextwissen und gutes Gespür. Wer auf der Theaterbühne eine Waffe zieht, bedroht die Person, auf die er die Waffe richtet, vermutlich nur im Spiel. Es gibt eindeutige Fälle, aber es gibt eben auch die vielen Fälle in einer Grauzone. Dazu kommen psychologische Umstände beim Nothelfer oder vermeintlichen Nothelfer selbst: Nothelfer sein kann ein ungemein befriedigendes Gefühl verschaffen. Dieser Umstand selbst kann wiederum dazu beitragen, dass eine Situation so gedeutet wird, dass Hilfe erforderlich ist. Es gibt hier gefährliche Wege und Abwege. Aber das ändert natürlich nicht die Grundstruktur: Es gibt reale Bedrohung, und es gibt die Pflicht zum Einschreiten.

VI. Kollektive Handlungen und individuelle Lasten

Kehren wir wieder zurück zum Nothelfertum großen Stils, der humanitären Intervention. Wir sagten, dass Nothilfe häufig mit

Risiken für den Nothelfer verbunden ist und die Frage sei, wie viel an Risiken ein Nothelfer akzeptieren muss, bei welchen Risiken die Pflicht zur Nothilfe zur Erlaubnis herabgestuft ist, und wir können auch fragen, ob es nicht auch Fälle gibt, in denen die Nothilfe aufgrund der Risiken für den Nothelfer insgesamt verboten ist.

Wenn man allerdings die humanitäre Intervention mit der Nothilfe vergleicht, so stößt man unvermeidlich auf die bereits erwähnte Schwierigkeit, dass in der humanitären Intervention Staaten oder zumindest Kollektive (auch ‚Staatenkollektive‘) agieren, während wir die Moral der Notwehr und Nothilfe zunächst an Individuen entwerfen. Bei Individuen fällt aber eine wesentliche Achse, die vertikale zwischen denen, die das Kollektiv führen und den einzelnen Ausführenden, weg, weil jeder über sich selbst entscheidet. Politiker und militärische Führer aber entscheiden, wenn sie sich für eine Intervention entscheiden, über andere – insbesondere auch über ihre Soldaten. Mir scheint ganz generell, der Übergang von Individualnormsystemen auf Kollektivnormsysteme ist nicht ohne Rechtssetzung, also einen politischen Akt möglich, und auch in der umgekehrten Richtung spielen politische Prozesse eine entscheidende Rolle.

Das Problem wird jetzt also drängend, wie sich die an Kollektive gerichtete Erfordernis und die entsprechende Erlaubnis zur Verpflichtung der Einzelpersonen, die die Intervention durchführen, oder zu deren Erlaubnis verhält.

Wenn die Intervention verboten ist, dann ist sie auch den einzelnen Soldaten verboten bzw. ihnen ist die Beteiligung daran moralisch verboten.²⁸ Wenn die Intervention erlaubt oder geboten

²⁸ Uwe Steinhoff versucht zu zeigen, dass zwar die meisten Kriege ohne Rechtfertigung sind, dass es aber dennoch zuweilen gerechtfertigt sein kann, dass Individuen sich daran beteiligen (z. B. um Schlimmeres zu verhindern).

ist, ist die Beteiligung der Soldaten immerhin erlaubt (soweit keine anderen einschränkenden Bedingungen dazu kommen). Aber ist sie bei gebotenen Interventionen (für den Einzelnen) auch geboten? Ich glaube, für den Soldaten kommen hier schwierige Erwägungen ins Spiel, die er nur anhand von individuellen und auf sich selbst und seine eigene Situation bezogenen Kriterien lösen kann. Jedenfalls ist es nicht immer verpflichtend, an einer gebotenen kollektiven Handlung teilzunehmen. Das ganze Problem der vertikalen Verantwortung (Michael Walzer²⁹) stellt sich hier sowohl für den, der an der Spitze der vertikalen Linie steht (z. B. als Offizier, der sich fragen muss, ob er seine Untergebenen so oder so verpflichten darf), aber es stellt sich eben auch für den am Fuß der Linie Stehenden, der sich fragen muss, ob er einem bestimmten Einsatzbefehl in Anbetracht seiner Gesamtsituation, aber eben auch der Gesamtsituation der Intervention nach, nachkommen darf oder sich ihm verweigern soll.³⁰ Mir scheint, hier ist keine vorgängig logisch stringente Antwort aus unseren geringen Prämissen möglich. Die Analyse muss umso komplexer werden, je mehr – durchaus empirische, jedenfalls aber deskriptive – Faktoren einbezogen sind. Aber selbst dann, so denke ich, wird man noch kein endgültiges Bild erreichen. Mir scheint daher, man kommt nicht herum, auf das Selbstbild, Ethos, Berufsbild und Fremdbilder im Beruf des Soldaten Bezug zu nehmen. Letztlich werden wir also doch wieder so etwas benötigen wie eine „war convention“ und damit rückt unsere ethische Betrachtung wieder näher an Michael Walzers Ansatz heran.

²⁹ Michael Walzer: *Die Ethik der Kriegsführung I. Zwei Arten militärischer Verantwortung*. In: Michael Walzer: *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen*, Hamburg 2003, 52-61.

³⁰ Da moralische Subjektivität unaufgebbar ist, stellt sich diese Frage selbst bei vermeintlich eindeutiger Lage in Bezug auf die Legitimation der Intervention.

VII. Selbstbilder und Fremdbilder des Soldaten in der Gegenwart

Der verantwortungsbasierte Ansatz der Selbstverteidigung arbeitet mit einer verteilenden Gerechtigkeitstheorie. Wenn über einer Situation eine Schadensbedrohung liegt, muss der Schaden nach dem quantitativen Gesichtspunkt größerer Haftbarkeit („liability“) verteilt werden. Wer mehr Verantwortung für die Bedrohung trägt, haftet mehr und muss mehr Schaden tragen. In diesem Modell ist also auch der gänzlich nichtverantwortliche Nothelfer in der Pflicht, einen bestimmten Schadensanteil zu tragen, wenn die ursprünglich vom Schaden Betroffenen ebenfalls keine oder nur sehr geringe Verantwortung für die Bedrohung haben. Ein Beispiel wäre die Rettung eines von einer Steinlawine bedrohten Menschen, die dem Retter selber eine begrenzte Verletzung zufügt.

Ich habe große Sympathie für eine moralphilosophische Konzeption, die Menschen in ihrem schicksalbedingten Glück oder Unglück – also das, was die Römer *fortuna* nannten – nicht alleine lässt, sondern hier auf Ausgleich setzt.³¹ Aber die Wirklichkeit, die in einer Notwehr- und Nothilfesituation zum Tragen kommt, ist nicht nur eine naturgegebene, sondern bereits normativ vordestrukturiert. Notwehr ist nur legitim gegen illegitime Gewalt, und die Bedrohung eines Rechtsgutes findet nur dort statt, wo tatsächlich ein Recht auf das Rechtsgut besteht. Das subjektive Rechtsgut setzt die objektive Rechtsordnung voraus – so wie man für die Demokratie sagen kann, dass erst durch subjektive Partizipationsrechte die objektive Rechtsordnung inhaltlich gestaltet werden kann. Dann aber verteidigt Notwehr und Nothilfe

³¹ Sozialer Ausgleich bei „brute luck“, aber nicht bei „option luck“. Vgl. Ronald Dworkin: *What is Equality? Part 2: Equality of Resources*. In: *Philosophy & Public Affairs* 10/4 (1981) 283-345.

nie nur das bedrohte Rechtsgut, sondern immer auch die Rechtsordnung als solche, und selbst auf der individuellen Ebene ist der Nothelfer nie ganz wie ein Bystander, denn er profitiert von dem Rechtssystem, das er in der Nothilfe schützt, immer auch selbst etwas mit.

Auf politischer Ebene sind die Zusammenhänge natürlich noch weit komplizierter. Da gibt es Verantwortlichkeiten aufgrund von Kolonialismus, früheren Kriegen, wirtschaftlichen Aktivitäten und Abhängigkeiten und vieles mehr.³² All das kann bedeuten, dass ein bestimmter Staat viel mehr als ein anderer Staat zur Nothilfe aufgefordert und verpflichtet ist, und dass vielleicht sogar bestimmte Staaten als Nothelfer keineswegs in Frage kommen. Die rein analytische Betrachtung, wie sie in der moralphilosophischen Debatte, die ich hier aufgreife, vorgenommen wird, dürfte hier nicht gänzlich angemessen sein. (Sie wird heute auch vielfach um die Debatte über globale Gerechtigkeit ergänzt.) Dennoch müssen sich Interventionsarmeen über die moralischen Grundlagen ihrer Intervention so klar und analytisch wie nur möglich Überblick verschaffen; sie müssen dabei aber auch mitbedenken, dass ihre Ausgangslage von legitimen und möglicherweise auch illegitimen politischen Faktoren mitbestimmt ist.³³ Den Staaten selbst wiederum sollte bewusst sein, dass sie von einem verrechtlichten Staatensystem selber profitieren, also

³² Botschafter Dr. Hans Winkler hat auf der Enquete 2012 des Instituts für Religion und Frieden treffend auf die besondere Verantwortung der ständigen Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hingewiesen.

³³ David Lubans Argument ist schlagend, dass das moralisch zumutbare Maß dessen, was Interventionssoldaten an Risiken tragen müssen, nicht von der öffentlichen Meinung als politischem Faktor bestimmt sein kann. Das gilt für Kollateralschäden ganz allgemein. „Denn sonst dürften die Soldaten eines Landes feindlichen Zivilisten mit umso größerer Berechtigung Kollateralschäden zufügen, je mutloser ihre (der Soldaten) Öffentlichkeit würde.“ David Luban: *Übernahme von Risiken und Schutz für die Truppe*. In: Bernhard Koch (Hrsg.): *Den Gegner schützen?*, Baden-Baden 2014 (im Erscheinen).

auch keine reinen Bystander-Staaten sind, die in der internationalen Rechtswahrung ihre Lasten auf Null drehen dürften.

Damit lassen sich aber wiederum nur die kollektiven Lasten und Risiken bestimmen. Die Frage, welche individuelle Lasten und Risiken damit verbunden sind, ist ein erneuter und in der Analyse zunächst getrennt zu betrachtender Schritt. Selbst wenn wir sagen können, dass eine Armee des bestimmten Staates B aus historischen Gründen verpflichtet ist, in dieser oder jener Intervention besondere Lasten und Risiken zu übernehmen, so kann ein einzelner Soldat dennoch fragen, warum gerade er derjenige sein soll, an dem sich diese Risikoauswirkungen konkretisieren sollen. Er könnte z. B. darauf verweisen, dass die historischen Verpflichtungsgründe, die seinen Staat binden, für ihn keineswegs Geltung haben, weil er oder seine Eltern der Politik, die diese Staaten in diese Verpflichtungen gebracht hat, ausdrücklich widersprochen haben.

Mir scheint, dass dieses Problem nur dadurch einigermaßen (also nicht vollständig) zu lösen ist, dass den Soldatinnen und Soldaten und vor allem den Bewerbern von Anfang an klar deutlich gemacht wird, in welchen Situationen sie Risiken und Lasten zu tragen haben. Dann greift eine Art kontraktualistischer Verpflichtungsgrund.³⁴

In Deutschland haben wir über Jahrzehnte hinweg die Aufgabe der Bundeswehr als die der Selbstverteidigung der Bundesrepublik verstanden. Soldaten waren ihrem Selbstverständnis nach Verteidiger des freiheitlichen deutschen Rechtsstaats, aber sie waren keine Nothelfer für Bedrängte in anderen Rechtsgebieten.

³⁴ Wenn ich hier sage „kontraktualistischer Verpflichtungsgrund“, dann meine ich natürlich auch, dass es vertragliche Pflichten auf beiden Seiten gibt, so dass auch die Staaten oder wer immer eine solche dem ‚humanitären Einsatz‘ gewidmete Militärs unterhält in der Bringschuld nach möglichst guter Ausrüstung und Ausbildung steht. Das geforderte Ethos der Gefahrenübernahme kann nicht dazu führen, dass Staaten in diesen Nachlässigkeit walten lassen.

In der Tat stellen Personen, die unter solchen Voraussetzungen Soldaten geworden sind, die Frage, warum sie in humanitären Interventionen Lasten tragen sollten, mit größerem moralischen Recht als Personen, denen die Aufgabe als internationale Rechtswahrer auch zugunsten von Menschen tätig zu sein, die nicht im engeren Rechtskreis leben, von vorneherein klargemacht wurde und der sie durch ihren Eintritt in die Armee auch zugestimmt haben.

Es kann für Soldaten nicht befriedigend und auch nicht moralisch angemessen sein, wenn ihnen von außen ein neues Selbstbild, das letztlich eben ein Fremdbild wäre, aufgedrängt wird. Umgekehrt können sich aber Soldaten auch nicht einfachhin aus Verpflichtungen lösen, die sie in guter Kenntnis dessen, was von ihnen in ihrer Rolle erwartet wird, eingegangen sind. Ich habe bislang nur angedeutet, in welche Richtung sich das Rollenbild des Soldaten verändern wird und sich auch verändern muss: Vom reinen Landesverteidiger oder gar Regierungsgagenten hin zu einem kosmopolitisch engagierten Rechtswahrer,³⁵ der unter Umständen auch bereit ist, Risiken einzugehen, um Menschenrechte und Menschen zu schützen, die nicht seinem allerengsten politischen Kreis angehören. Das ist nicht nur eine wohlfeile Forderung des Ethikers im Elfenbeinturm, sondern das ist durchaus eine Entwicklung, die Gestalt gewinnen wird.

Dann kann man dahin kommen, dass Zivilisten eben nur noch als Zivilisten betrachtet werden, die allesamt Schutz verdienen, und nicht mehr unterschieden wird zwischen eigenen und fremden Zivilisten, unsere und ihre Zivilisten, freundliche und feindliche Zivilisten und vieles mehr.³⁶ Wir werden also in der Tat, wie

³⁵ Dieter Baumann hat vom „Ethos des Miles Protector“ gesprochen und vom Soldaten „als stellvertretender Funktionär des Rechts“. Dieter Baumann: *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*, Stuttgart 2007, 549ff. und 559 oben.

³⁶ Vgl. Paolo Tripodi: *Peacekeepers, Moral Autonomy and the Use of Force*. In: *Journal of*

Jürgen Habermas schon 2004 sagte, das *ius in bello* eher zu einem „Interventionsrecht“ umgestalten müssen, „das den innerstaatlichen Polizeirechten sehr viel ähnlicher sehen würde als der Haager Landkriegsordnung“.³⁷ Das erfordert dann aber auch ein Ethos des Soldaten, das eher an der Schützer- und Rechtswahrfunktion von Polizeikräften angelehnt ist.

Die *Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute* („*Gaudium et spes*“) vom 7. Dezember 1965 fordert, dass der Soldat, der „im Dienst des Vaterlands steht ... [sich] betrachte als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker.“³⁸ Es scheint, dass wir erst in unserer Gegenwart den Sinn diese Worte vollständiger zu erfassen lernen. Sicherheit und Freiheit sind eben auch rechtliche Sicherheit und Freiheit, und ein Soldat, der sich im Dienst dieser Rechte versteht, schützt sie bei sich, den seinen und den anderen. Auch die katholische Kirche in Deutschland hat ein Leitwort der Bischöfe zum Soldatenberuf mit dem Titel „Soldaten als Diener des Friedens“ überschrieben.³⁹ Das bringt uns zurück zu

Military Ethics 5 (2006) 214-232: „What is important is to bear in mind that the peacekeeper ethos is significantly different from the warrior ethos. While the latter is ready to accept a high level of risk to protect his fellow citizens and the nation’s interest, the peacekeeper subscribes to humanitarian values and he/she is ready to risk his/her life to protect any fellow human being.“ (229, zit. nach Øverland 2011 [s. o. Anm. 15] 23, Fn. 20). Ob das vertretbare Mindestmaß an Risiken, das Soldaten für Zivilisten einzugehen haben, „davon abhängt, um wen es sich bei den Zivilisten handelt“, ist auch der Kern der Auseinandersetzung zwischen Michael Walzer und Avishai Margalit auf der einen Seite und Asa Kasher und Amos Yadlin auf der anderen in der *New York Review of Books* (14.5.2009 und 11.6.2009).

³⁷ Jürgen Habermas: *Der gespaltene Westen*, Frankfurt 2004, 99.

³⁸ *Gaudium et spes* 69. Dienst am Frieden. Stellungnahmen der Päpste, des II. Vatikanischen Konzils und der Bischofssynode. Von 1963 bis 1982, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2. Auflage, Bonn, o. J., 63.

³⁹ Die deutschen Bischöfe: Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr. 29. November 2005 (verfügbar unter: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/presse_import/db82.pdf). – Das im Punkt 2.2.3 (Seite 14f.) favorisierte Selbstverständnis des „Staatsbürgers in Uniform“ scheint gerade für Interventionseinsätze noch nicht ganz ausreichend zu sein, um Handlungsmaßstäbe ableiten zu lassen.

der Tatsache, dass die Friedensperspektive *post bellum* ganz wesentlich ist für die Ausgestaltung des Handelns im bewaffneten Konflikt. Es reicht nicht aus, nur nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten *in bello* das Handeln zu bestimmen, das im bewaffneten Konflikt tatsächlich praktiziert wird. Auch die Wirkungen dieses Handelns für die Zeit nach dem Krieg muss einbezogen werden. Das wird in der Regel bedeuten, dass unter rein analytischen Gesichtspunkten als erlaubt einzustufende Handlungen dennoch besser unterlassen bleiben, denn Gewalt unterminiert immer auch Vertrauen, das seinerseits wiederum Voraussetzung für den Frieden ist. „Soldaten als Diener des Friedens“ müssen also auch in Rechnung stellen, dass sie in bestimmten Situationen die vertrauensbildende Maßnahme vorziehen, selbst wenn sie ihnen eigene Kosten auferlegt.

Bei meiner Rede von „Kosten“ kann ich allerdings nicht umhin, ein ernstes Problem aller Militäretik wenigstens anzusprechen: Die Kosten können bis zum Einsatz, jedenfalls zum Riskieren, des eigenen Lebens führen. Welche säkulare Moraltheorie könnte in der Lage sein, neben der inhaltlichen Norm auch noch die Motivationsgründe für das Befolgen einer so weitreichenden und lebensschweren sittlichen Entscheidung mitzuliefern? Zumal wir heute auch nur noch ungern auf Ehrenkodizes und die damit verbundenen Fremd- und Selbstsanktionen setzen. Einige Philosophen glauben, dass in dieser Frage ein Verweis auf die Bedeutung von Religion für das sittliche Handeln liegt. Ich bin vorsichtig mit meinem Urteil, möchte aber doch jedenfalls an diesem Ort die Schwierigkeit zur Kenntnis gebracht haben.

Ich bin überzeugt, dass Soldatinnen und Soldaten das von mir skizzierte, anspruchsvolle Selbstbild um so eher akzeptieren können, je deutlicher es ist, dass die Interventionsmissionen tatsächlich humanitär veranlasst sind. Hier gebe ich gerne zu, dass ich von einem idealisierten, vielleicht zu sehr idealisierten Bild

ausgehe. In der Realität der humanitären Intervention sind viele Absichten nicht humanitärer Art, sondern wiederum wirtschaftlicher, politischer, auch machtpolitischer Natur. Derartige Partikularismen zerstören das Vertrauen in internationale Rechtsformen und lassen bei denen, von denen wir erwarten, dass sie zugunsten des Rechts und des Rechtsschutzes Risiken auf sich nehmen, verständliche und berechtigte Zweifel aufkommen. Aber für die moralphilosophische Analyse dürfen wir gerne einmal etwas idealisieren bzw. in einer Reinform vor Augen stellen. Wir müssen in den konkreten Situationen entscheiden, ob die deutlich verunreinigte reale Lage noch in Beziehung zur Idealform gesetzt werden kann.